



Regeln für die Namensgebung

Rechtliche Einheiten

Bundesamt für Statistik, Betriebs- und Unternehmensregister (BUR)

Sektion BUR, Version 2.0, Juni 2026

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Namensgebung	2
2.1	Name	3
2.1.1	Regeln für die Namensgebung.....	3
2.2	Übersetzung des Namens	6
2.3	Zusätzlicher Name	6
2.3.1	Regeln für die Vergabe des zusätzlichen Namens	7

1 Einleitung

Das vorliegende Dokument dient der Vereinheitlichung der Benennungspraxis Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) auf der Ebene der rechtlichen Einheiten (juristische Personen). Ziel ist es, den Datenaustausch zwischen einer stetig wachsenden Zahl von Partnern zu vereinfachen. Darüber hinaus fördert es die Digitalisierung und die Interoperabilität durch die Nutzung eines auf nationaler Ebene harmonisierten Registers.

Zudem ist es notwendig, die Benennungspraxis zu präzisieren, um einen bereichsübergreifenden Qualitätsstandard zu gewährleisten, der das Prinzip „Once Only“¹ sowie die Wiederverwendung von Daten fördert.

Dieses Dokument dient als Referenz für die Mitarbeitenden des UBR und enthält zugleich Empfehlungen für die verschiedenen Partner. Es handelt sich um ein Arbeitsdokument, das sich entsprechend neuen Anforderungen weiterentwickeln wird und daher regelmässig aktualisiert werden soll.

2 Namensgebung

Der Firmenname oder der Name der rechtlichen Einheit wird durch drei Variablen dargestellt:

- **Name**
- **Übersetzung des Namens**
- **Zusätzlicher Name**

¹ [SB018 - IKT-Strategie für den Ausbau der gemeinsamen Stammdatenverwaltung des Bundes](#)

2.1 Name

Name	
Detaillierte Beschreibung	Der Name ist der Firmenname, welcher der Einheit vom zuständigen Register zugewiesen wurde. Die Regeln für die Benennung der rechtlichen Einheit hängen von der Rechtsform ab und müssen den vom BFS festgelegten Qualitätsstandards entsprechen. Jede Namensänderung muss vom zuständigen Register gemeldet werden.
Gesetzliche Grundlage	Artikel 3, Absatz 2 Buchstabe a und k von BURV
Technische Spezifikationen	Zulässige Werte: Länge bis 255 Zeichen (UTF8-konform) Der Wert «Null» ist <u>nicht</u> erlaubt eCH-0108 - Version 6.0
Meldepflicht	Obligatorisch für jede rechtliche Einheit
Datenquellen	Zuweisung durch das zuständige Register oder das BFS
Qualitätsanforderungen	Vgl. untenstehende Regeln zur Namensgebung

2.1.1 Regeln für die Namensgebung

Regel 1: Der Name der rechtlichen Einheit entspricht immer dem Namen, der im Handelsregister (HR) oder einem anderen zuständigen Register angegeben ist.

Regel 2: Wenn es sich um ein nicht im HR eingetragenes Einzelunternehmen handelt, entspricht der Name der rechtlichen Einheit dem/den offiziellen Vor- und Nachnamen, welche im UPI-System hinterlegt sind (UPI = [Unique Person Identification](#)).

Achtung:

- Diminutive gelten nicht als Vornamen/Namen
- Zusammengesetzte Vor-/Nachnamen, die durch ein «-» getrennt sind, gelten als ein Vor-/Nachname.

Regel 3: Wenn es sich um eine einfache Gesellschaft handelt, die aus **natürlichen Personen** besteht, muss der Name folgenden Regeln entsprechen:

- Name der Gesellschaft = Vollständige(r) Vorname(n) (oder der 1. Buchstabe) und vollständige(r) Nachname(n) jedes Mitglieds;
- Alle Mitgliedsnamen werden durch ein «&» getrennt;
- Möglichkeit «und Partner» oder «& co.» hinzuzufügen, wenn es mehr als 2 oder 3 Mitglieder gibt.

Wenn die einfache Gesellschaft aus **juristischen Personen** besteht, muss der Name folgenden Regeln entsprechen:

- Name der Gesellschaft = Die Namen aller Mitgliedsunternehmen;
- Alle Mitgliedsnamen werden durch ein «&» getrennt;
- Möglichkeit «und Partner» oder «& co.» hinzuzufügen, wenn es mehr als 2 oder 3 Mitglieder gibt;
- Zu verwendende besondere Begriffe «ARGE», «Konsortium», «MWST-Gruppe», «STWEG» usw.

Wenn die einfache Gesellschaft aus **natürlichen und juristischen Personen** besteht, muss der Name folgenden Regeln entsprechen:

- Name der Gesellschaft = Vollständige(r) Name(n) der natürlichen und juristischen Person(en);
- Alle Mitgliedsnamen werden durch ein «&» getrennt;
- Möglichkeit «und Partner» oder «& co.» hinzuzufügen, wenn es mehr als 2 oder 3 Mitglieder gibt.

Spezifische Benennung für MwSt.-Gruppen:

- MWST-Gruppe, XXXX
 - Groupe TVA, XXXX
 - Gruppo IVA, XXXX
- ➔ XXXX ist der Name der Einheit, die den Anführer dieser MWST-Gruppe repräsentiert.

Regel 4: Wenn es sich um einen nicht im HR eingetragenen Verein handelt, muss der Name mit dem offiziellen Namen in den Gründungsstatuten übereinstimmen.

Achtung:

Akronyme und Abkürzungen sind erlaubt. Der Begriff «Verein» ist im Namen nicht obligatorisch.

Regel 5: Handelt es sich um eine Schweizer Niederlassung eines im Ausland domizilierten Unternehmens, das nicht im HR eingetragen ist, muss der Name zwingend die folgenden Elemente enthalten:

- Name des Hauptsitzes (im Ausland);
- Ort des Hauptsitzes, gefolgt von der Abkürzung des Herkunftslandes in 2 Buchstaben gemäss ISO 3166, getrennt durch ein «/».

Regel 6: Für die Benennung von öffentlichen Verwaltungen gibt keine strengen Regeln (Bund, Kantone, Gemeinden, Bezirke oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder andere öffentliche Dienste), die der Mehrwertsteuer unterliegen. Der Name wird häufig anhand der Informationen festgelegt, die von den Verwaltungseinheiten selbst gegeben werden sowie in enger Zusammenarbeit mit den Teams des BUR.

Achtung:

Der Name kann Angaben zur Gemeinde oder zum Bezirk enthalten. Als Grundlage dient die offizielle Liste der Gemeinden.

Eine Verwaltungseinheit kann dazu beitragen, den Namen ihrer Entität zu präzisieren.

Es gibt derzeit keine offizielle Benennung für die Gemeinden. Folgende Begriffe können verwendet werden:

- Gemeinde von / Commune de / Comune di*
- Politische Gemeinde
- Stadt / Ville de / Città di
- Usw.

** Wenn der Name der Gemeinde mit einem Artikel beginnt (z. B. La Verrerie), lautet der Name der rechtlichen Einheit «Commune La Verrerie».*

Regel 7: Bei ausländischen öffentlichen Unternehmen muss der Name dem Namen entsprechen, welcher im Herkunftsland offiziell verwendet wird oder vom zuständigen Register gemeldet wurde.

Regel 8: Bei ausländischen öffentlichen Verwaltungen (z. B. Botschaften) wird der Name gemäss der von [DFAE/EDA](#) zur Verfügung gestellten Liste definiert.

Regel 9: Für internationale Organisationen wird der Name vom *Centre d'Accueil de la Genève Internationale* ([CAGI](#)), dem Verzeichnis der internationalen Organisationen, festgelegt. Der Name kann auf Französisch oder Englisch angegeben werden.

Regel 10: Bei öffentlichen Unternehmen des Bundes, der Kantone, der Gemeinden, der Bezirke oder einer Körperschaft wird der Name anhand der Informationen festgelegt, die von den Verwaltungseinheiten selbst gegeben werden, kombiniert mit dem Rechtsstatus und der Bilanz.

Regel 11: Der Name ausländischer Unternehmen muss zwingend den Firmennamen enthalten, wie er im zuständigen ausländischen Register steht.

2.2 Übersetzung des Namens

Übersetzung des Namens	
Detaillierte Beschreibung	Übersetzung des Firmennamens der rechtlichen Einheit. Die Übersetzung wird vom Handelsregister zugewiesen, dem einzigen Register, das derzeit über diese Möglichkeit verfügt. Die Regeln für die Benennung der rechtlichen Einheit hängen von der Rechtsform ab und müssen den vom BFS festgelegten Qualitätsstandards entsprechen. Jede Änderung der Namensübersetzung muss von dem zuständigen Register gemeldet werden.
Gesetzliche Grundlage	Artikel 3, Absatz 2, Buchstabe <i>a</i> und <i>k</i> von BURV
Technische Spezifikationen	Zulässige Werte: Länge bis 255 Zeichen (UTF8-konform) Der Wert «Null» ist erlaubt eCH-0108 - Version 6.0
Meldepflicht	Nicht obligatorisch
Datenquellen	Zuweisung durch das Handelsregister
Qualitätsanforderungen	Die Übersetzung wird in ein einziges Feld eingegeben. Das Trennzeichen zwischen den verschiedenen Sprachen ist «,».

2.3 Zusätzlicher Name

Zusätzlicher Name	
Detaillierte Beschreibung	Zusätzlicher Name der rechtlichen Einheit. Dieser wird vom zuständigen Register oder vom BFS zugewiesen. Der zusätzliche Name liefert weitere Informationen, die eine bessere Identifizierung der rechtlichen Einheit ermöglichen. Die Namensregeln hängen von der Rechtsform ab und müssen den eCH-0108-Standards und den vom BFS festgelegten Qualitätskriterien entsprechen. Jede Änderung des zusätzlichen Namens kann von dem zuständigen Register gemeldet werden.
Gesetzliche Grundlage	Artikel 3, Absatz 2, Buchstabe <i>a</i> und <i>k</i> von BURV
Technische Spezifikationen	Zulässige Werte: Länge bis 255 Zeichen (UTF8-konform) Der Wert «Null» ist erlaubt eCH-0108 - Version 6.0
Meldepflicht	Nicht obligatorisch
Datenquellen	Zuweisung durch das zuständige Register, das BFS oder die Wirtschaftseinheit selbst
Qualitätsanforderungen	eCH-0108-Standards und die untenstehenden Regeln zur Namensgebung

2.3.1 Regeln für die Vergabe des zusätzlichen Namens

Regel 1: Bei den meisten Rechtsformen ist der zusätzliche Name der rechtlichen Einheit optional und muss den eCH-0108-Standards entsprechen, z. B.:

- Ergänzung des Firmennamens oder Angaben zum Beruf oder zur Wirtschaftstätigkeit (z. B. Rechtsanwalt, Vermögensverwaltung, Treuhänder, Friseur usw.).
- Ein Markenname oder eine Fantasiebeschreibung (z. B. «Moderna shop»).

Regel 2: Bei Rechtsformen der öffentlichen Verwaltung (0220 bis 0224 und 0230 bis 0234) muss der zusätzliche Name der rechtlichen Einheit **leer** sein.